

Verordnung über das Friedhof- und Begräbniswesen der Gemeinde Fanas

Art. 1 Grundsatz

Das Begräbniswesen ist Sache der politischen Gemeinde. Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem Friedhof versagt werden.

Art. 2 Aufsicht

Die Aufsicht über den Friedhof ist dem Gemeindevorstand bzw. dem Baufachchef übertragen.

Art. 3 Friedhofplan

Die Grabreihen werden aufgrund des Friedhofplanes eingeteilt in:

- Klasse A = Gräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren
- Klasse B = Gräber für Kinder unter 10 Jahren
- Klasse C = Urnengräber
- Klasse D = Urnennischen

Art. 4 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.
Nach Ablauf dieser Zeit werden die Gräber nach Platzbedarf abgerufen.

Art. 5 Urnengräber

Urnen sind in die entsprechenden Urnengräber oder Urnennischen beizusetzen. Werden mehrere Urnen in ein Urnengrab (Klasse C) oder in ein bestehendes Erdbestattungsgrab (Klasse A) beigesetzt, so gilt die Ruhezeit der ersten Bestattung.

Art. 6 Urnennischen

Pro Urnennische können max. zwei Urnen beigesetzt werden. Wird eine zweite Urne in einer Urnennische beigesetzt, so beginnt die Ruhezeit von 20 Jahren von neuem.
Die Beschriftung der Urnenabdeckplatten wird durch die Gemeinde gemäss Beschriftungskonzept in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

Art. 7 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche der Urnen, bei denen die gesetzliche Ruhezeit von 20 Jahren abgelaufen ist, beigesetzt.
Eine anonyme Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist möglich.

Art. 8 Bestattung

Die Bestattung erfolgt in fortlaufender Reihenfolge. Alle Gräber und Urnennischen sind zu nummerieren.
Die Gemeinde führt darüber ein fortlaufendes Register.

Art. 9 Bestattungsbewilligung

Das Recht auf Bestattung ohne Bewilligung besteht für Verstorbene, die bis zum Tode in der Gemeinde Wohnsitz haben sowie für auswärts verstorbene, auswärts wohnende Gemeindeglieder.

Für die Bestattung Verstorbener, die nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten und nicht Gemeindeglieder waren, bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Die Erteilung dieser Bewilligung ist von den Platzverhältnissen abhängig. Wird die Bewilligung erteilt, so wird für alle Grabtypen eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.00 erhoben.

Art. 10 Grösse der Gräber

Die Tiefe der Gräber muss betragen:

Klasse A = 150 cm

Klasse B = 120 cm

Klasse C = 80 cm

Die Länge und Breite richtet sich nach dem Sarg oder Urne.

Art. 11 Grabeinfassungen

Die einheitlich zugelassenen Masse für Grabeinfassungen betragen:

Klasse A = Länge 170 cm, Breite 60 cm

Klasse B = Länge 100 cm, Breite 60 cm

Klasse C = Länge 100 cm, Breite 60 cm

Die Verwendung alter Grabeinfassungen obiger Masse ist zulässig.
Die Masse verstehen sich ausserkant gemessen.

Art. 12 Abstände

Die Abstände der Gräber werden im Friedhofplan festgelegt, betragen jedoch mindestens 30 cm zwischen den einzelnen Gräbern.

Art. 13 Kindergräber

Für Kindergräber (Klasse B) ist die Grabreihe an der Ostmauer zwischen dem Gemeinschaftsgrab und der Urnennischenanlage reserviert.

Auf Wunsch der Angehörigen können Kindergräber auch in der Grabreihe der Urnengräber integriert werden.

Art. 14 Grabpflege

Die Pflege der Gräber der Verstorbenen obliegt den Anverwandten. Zur Pflege der Gräber gehören das Entfernen des Unkrautes, das Bepflanzen der Grabstätten mit zweckdienlichem Blumenschmuck, der Unterhalt und das Geradestellen der Grabsteine. Die Bepflanzung darf nicht über den Grabrahmen hinausragen.

Art. 15 Friedhof- und Grabpflege durch die Gemeinde

Die Friedhofanlage wird von der Gemeinde zur Pflege in Auftrag gegeben. Für die Pflege der Gräber von Verstorbenen, deren Angehörige sich um die Grabpflege nicht kümmern, ist die Gemeinde berechtigt, folgende Gebühren zu erheben:

Für Klassen A, B und C Fr. 150.00 pro Jahr oder Fr. 3'000.00 für die ganze Ruhezeit.

Art. 16 Abfall

Für die Ablagerung von kompostierbaren Material steht an der westlichen oberen Ecke des Friedhofs eine Abfallgrube zur Verfügung.

Nicht kompostierbares Material muss im dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.

Art. 17 Räumung von Grabfeldern

Die Räumung von Grabfeldern ist rechtzeitig bekannt zu geben, bzw. den nicht in der Gemeinde wohnenden Angehörigen mitzuteilen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabsteine, Grabrahmen, Pflanzen usw.

Nach Ablauf der Frist verfügt die Gemeinde über nicht entfernte Gegenstände.

Art. 18 Grabsteine

Die Grabsteine sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen und die stimmungsvolle Ruhe des Friedhofes nicht stören.

Erlaubt sind folgende Materialien: Stein, Holz oder handgeschmiedete Eisenkreuze.

Art. 19 Grösse der Grabsteine

Für die Grabsteine gelten folgende Höchstmasse:

Klasse A = Höhe 110 cm ab Oberkante Grabrahmen
Breite 50 cm

Klasse B, C = Höhe 80 cm ab Oberkante Grabrahmen
Breite 50 cm

Für Grabkreuze gilt eine max. Breite von 60 cm.

Art. 20 Setzen der Grabsteine- und Rahmen

Die Grabrahmen werden von der Gemeinde geliefert und gesetzt.

Grabsteine dürfen bei den Gräbern der Klasse A und B erst nach dem Setzen des Rahmens, frühestens aber vier Monate nach erfolgter Bestattung angebracht werden.

Bei Gräbern der Klasse C ist keine Wartezeit notwendig.

Die Lieferung und Setzung der Grabsteine ist vorgängig der Gemeindekanzlei zu melden.

Art. 21 Verhalten auf dem Friedhof

Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage. Er ist dem Schutz des Publikums empfohlen. Das Betreten des Friedhofes ist jedermann gestattet.

Verboten ist:

- a) jede Beschädigung oder Verunreinigung der Grabstätten
- b) das Pflücken von Pflanzen
- c) lautes oder störendes Benehmen
- d) Kinder ohne Aufsicht im Friedhof spielen zu lassen
- e) das Mitführen von Hunden

Art. 22 Taxe für Grabmachen und Gebühren

Die Taxe für das Grabmachen, Liefern und Setzen des Grabrahmens sowie die Höhe der Gebühren setzt der Gemeindevorstand fest und werden im Anhang zu dieser Verordnung festgehalten.

Art. 23 Zudecken

Die Gruft ist unverzüglich nach der Abdankung zuzudecken.

Art. 24 Verschlussung des Sarges

Der Sarg darf bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden, falls nicht aus ärztlichen Gründen und wegen schnell fortlaufender Verwesung eine frühere Verschlussung angeordnet wird.

Art. 25 Frist

Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.

Art. 26 Bussen

Grabsteine und Bepflanzungen welche nicht der Verordnung entsprechen, müssen auf Aufforderung des Gemeindevorstandes dementsprechend angepasst werden. Wird dieser Aufforderung innert Frist nicht nachgekommen, kann der Gemeindevorstand die erforderlichen Massnahmen unter Kostenfolge durch Dritte ausführen lassen. Übertretungen der vorstehenden Verordnung können zudem durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt frühere Vorschriften der Gemeinde und tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2006 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

Hans Ulrich Gansner

Gabriel Duff